Satzung des Vereins

foodsharing Landkreis Offenbach West e.V.

(Fassung mit eingearbeiteten Änderungen: Sitz Neu-Isenburg, §9 Delegierte ergänzt, §12 Amtszeit 2 Jahre, neuer §12a)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Landkreis Offenbach West“ (Neu-Isenburg, Langen (Hessen), Dreieich, Egelsbach). Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom foodsharing e.V. Köln aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. foodsharing e.V. Köln hält Lizenzrechte und gestattet dem Verein deren Nutzung, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Webseite und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

3. Der Sitz des Vereins ist in **Neu-Isenburg**.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung, insbesondere von Bildung für nachhaltige Entwicklung und ökologisch verantwortungsvollen Verhaltens. Ferner fördert der Verein Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Umweltschutz.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen,

- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung,

- Öffentlichkeitsarbeit, in dem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird,

- die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindert oder vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und sowohl an Bedürftige wie auch nicht bedürftige Personen, Gruppen und Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt,

- die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und persönlich unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und
 a) die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert (nachzulesen unter https://wiki.foodsharing.de),
 b) nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist,
 c) auf foodsharing.de angemeldet ist und dort das Quiz für foodsaver*innen bestanden hat (nur natürliche Personen),
 d) die Teilnahme an der Hygieneunterweisung nachweisen kann,
 e) seinen Stammbezirk mit Landkreis Offenbach West angegeben hat und dieser durch die Botschafter bestätigt wurde (ein Wechsel des Stammbezirks ist unverzüglich mitzuteilen).

3. Gastmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind oder einen anderen Stammbezirk haben. Die Gastmitgliedschaft ist auf das laufende Jahr befristet und endet automatisch zum 31.12. Die Verlängerung ist rechtzeitig (bis zum 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres) zu beantragen. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Zweitmitglied: Zweitmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind oder einen anderen Stammbezirk haben. Die Aufnahme als Zweitmitglied wird nur bei außerordentlichem Engagement für die Zwecke des Vereins durch den Vorstand gewährt. Zweitmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.

6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.

7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des foodsharing e.V. Köln in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese

Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt der schriftlichen (entweder persönlich, postalisch oder per E-Mail) Aufnahmebestätigung nach Aufforderung durch das Mitglied und/oder der Eintragung in die AG Verein innerhalb der foodsharing Plattform durch den Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied),
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied,
 - durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen),
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche (Mail, Post) Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich schriftlich (Mail, Post) gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ohne Einhaltung von Fristen von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder das Mitglied in grober Weise gegen die Richtlinien und Vorgaben des Vereins verstößt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder

 - in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,

 - sich vereinsschädigend verhält.
 Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

 - gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z. B. Spendendosen o. ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden,

 - Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann,

 - Hygienevorschriften nicht eingehalten werden (nachzulesen z. B. unter http://www.foodsharing.de/Ratgeber),

 - ein Mitglied Menschen verachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Während der Dauer der Bearbeitung kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -Beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von ein bis sechs Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§7 Mitgliedsbeiträge / Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten. Entstehende Kosten aus Rückbuchungen etc. gehen zu Lasten des Mitglieds.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (vollständiger Name, Geburtsdatum, Postadresse, Telefon-/Handynummer, E-Mail-Adresse) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein zeitnah mitgeteilt werden.

3. Alle Gast- und/oder Zweitmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach den Vorgaben der Geschäftsordnung zu unterstützen.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,

- die Schiedsstelle.

§9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung kommen. Eine aktualisierte Tagesordnung ist bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übersenden (wie in Ziffer 2 beschrieben). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.

4. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

6. Abstimmungen und Wahlen können auch online mit den auf der Plattform foodsharing.de gegebenen Möglichkeiten (Abstimmungstool, PN, u. ä.) durchgeführt werden. Dabei wird eine Arbeitsgruppe mit dem Namen „Stimmberechtigte“ eingerichtet, in welcher alle stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen und somit nachvollziehbar sind. Bei der Abstimmung mittels Abstimmungstool erfolgt die Abstimmung und Auswertung der Stimmen über die Plattform foodsharing.de. Bei Abstimmungen per PN (Personal Message) erfolgt die Abstimmung als PN an die Mitglieder der Schiedsstelle. Die Auswertung erfolgt in diesem Fall manuell durch Mitglieder der Schiedsstelle. Im Fall, dass die

Schiedsstelle nicht besetzt ist, kann der Vorstand zwei Mitglieder für die Auswertung bestimmen. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand in Textform eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

8. Ehren-, Förder-, Gast- und Zweitmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben ein Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im Umlaufverfahren innerhalb der Plattform foodsharing.de in Textform einholen. Der Vorstand informiert die nach §9 Ziffer 2 dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied in Textform (postalisch oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Bei dieser Form der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form gemäß §9 Ziffer 2 innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

10. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den ordentlichen Mitgliedern 2 Delegierte. Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen. **Die Wahl der Delegierten tritt in Kraft, wenn der Bundesverband gegründet ist.**

§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

2. Genehmigung des Jahresabschlusses,

3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,

4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl des Vorstands,
6. Wahl von Kassenprüfern,
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes,
10. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der*dem

 - Vorsitzenden,

- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister*in.

*Dem Vorstand können Beisitzende angehören, die Stimmrecht im Vorstand haben im Rahmen ihres Sachgebietes, die jedoch den Verein weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Botschafter*innen sind als Beisitzende Mitglied des Vorstands. Weitere Beisitzende können gewählt werden, solange der Vorstand insgesamt nicht aus mehr als 7 Personen besteht. Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. **Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.**
 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.
 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
 Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam (das nicht alle Vorstandsämter abdecken muss) zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.
 Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
 Die vollständige Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abberufen. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend §15 Ziffer 1. Sitzungen werden durch den *die Vorsitzende*n bei Bedarf per E-Mail einberufen mit einer Frist von 7 Tagen, im Verhinderungsfalle durch den *die stellvertretende*n Vorsitzende*n. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt

werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

6. Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale – ausgeübt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

9. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§12a Botschafter**innen, Betriebsteams, Betriebsverantwortliche, Foodsaver**innen

1. Botschafter**innen sind zuständig für alle Angelegenheiten, die die Organisation und Steuerung der Abholung und Verteilung von Lebensmitteln betreffen. Botschafter*innen werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Voraussetzungen für die Wahl zum/zur Botschafter**in sowie deren Aufgaben legt die Geschäftsordnung fest. Botschafter*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen. Botschafter*innen können auf Antrag in Textform von mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einstimmig vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden. Ein Botschafter*in kann bei schweren Verstößen gegen die Geschäftsordnung, die als Konsequenz eine „gelbe Karte“ zur Folge hat, durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entlassen werden.

2. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsaver*innen, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben. Jedes Betriebsteam hat 2–3 Betriebsverantwortliche. Berechtigt zur Abholung von Lebensmitteln im Rahmen der vom Verein geschlossenen Kooperationen sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder und Gastmitglieder von foodsharing Landkreis Offenbach West e.V. mit gültiger Verifizierung.

3. Betriebsverantwortliche sind zuständig für die Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb. Betriebsverantwortliche werden von den Botschafter**innen im Konsens ernannt. Die Voraussetzungen für die Ernennung zum/zur Betriebsverantwortlichen sowie deren Aufgaben regelt die Geschäftsordnung. Ein/*e Betriebsverantwortliche**r kann jederzeit formlos bei einem/r Botschafter**in die Entlassung aus der Funktion beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, falls ein*e Nachfolger*in zur Verfügung steht. Ein*e Betriebsverantwortliche*r kann von den Botschafter**innen im Konsens aus der Funktion entlassen werden. Ist ein/*e Betriebsverantwortliche*r mit seiner/ihrer Entlassung nicht einverstanden, dann kann er/sie zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

4. Ordentliche Mitglieder werden auf formlosen Antrag des Mitglieds hin von einem/einer Botschafter**in als Foodsaver**in verifiziert, wenn sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Verifizierung kann aus wichtigem Grund durch die Botschafter**innen im Konsens verweigert oder jederzeit entzogen werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ist ein*e Foodsaver*in mit dem Entzug seiner/ihrer Verifizierung nicht einverstanden, dann kann er/sie zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

5. Die Mitgliedschaft bei foodsharing Landkreis Offenbach West e.V. begründet keinerlei Recht auf Abholung bei bestimmten Kooperationspartnern, eine bestimmte Anzahl an Abholungen oder geretteten Lebensmitteln, ebenso keinen Anspruch auf die Ausübung einer bestimmten Rolle wie Botschafter*innen, Betriebsverantwortliche o. ä. Dies gilt auch für Mitglieder, die einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen oder auf andere Weise Mittel zum Erhalt des Vereins spenden.

§13 Schiedsstelle

Der Verein soll eine Stelle einrichten für vereinsinterne Streitigkeiten, etwa zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander. Die Schiedsstelle soll aus 2–5 ständigen Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt werden. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konfliktes hinarbeiten. Die Schiedsstelle kann bei Vereinsausschlüssen oder einem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaft Beschlüsse des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft setzen. Die Mitgliederversammlung hat dann eine abschließende Entscheidung zu treffen.
Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Botschafter*innen sein.

§14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten. Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von der verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.
 Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, sodass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

4. Weitere Funktionsträger und ihre Aufgaben sind in der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgehalten.

§15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den foodsharing e.V. Köln zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die und ggf. Berichtigung

3. der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

4. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein. Gleiches gilt für interne und vertrauliche Informationen des Vereins.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; §15 Ziffer 1, Sätze 2–3 gelten entsprechend. Sollte eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht möglich sein (z. B. Pandemie), kann ersatzweise das Onlinetool von foodsharing benutzt werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die *der Vorsitzende und die* der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an foodsharing e.V. Köln mit Sitz in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.